

**Satzung
zur Erhebung eines Beitrags
für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung
des Kommunalunternehmens Berg
(BS-V)**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt das Kommunalunternehmen Berg folgende Satzung zur Erhebung eines Beitrags für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

- (1) Das Kommunalunternehmen Berg erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwands für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:
- Bau eines Stauraumkanals DN 2900 GFK mit Drosselschacht und Überlaufschacht mit einem Volumen von 1.000 m³ sowie 76,90 m DN 600 GFK als Regenauslasskanal für die Mischwasserbehandlung der Ortsteile Berg, Hadermannsgrün und Rothleiten
 - Bau eines Stauraumkanals DN 1600 GFK mit Drosselschacht und Überlaufschacht mit einem Volumen von 120 m³ sowie 60,40 m DN 500 GFK als Regenauslasskanal für die Mischwasserbehandlung des Ortsteiles Eisenbühl
 - Bau von 1.510,35 m Mischwasserkanälen, davon 1.423,35 m DN 200 PP und 87,00 m DN 250 PP
 - Bau einer Kläranlage für eine Anschlussgröße von 3.400 EW als Belebungsanlage, im wesentlichen bestehend aus
 - a) Betriebsgebäude mit Rechen und Sandfang, Maschinen- und EMSR-Technik
 - b) Zulaufpuffer mit einem Volumen von 56 m³
 - c) zwei SBR-Reaktoren mit Gebläse mit einem Volumen von je 989 m³
 - d) Ablaufpuffer mit einem Volumen von 150 m³
 - e) Schlammstilo (3-teilig) mit einem Volumen von 1.862 m³
 - f) Kanälen, Rohrleitungen, Zu- und Ablaufmessung, Wasseranschluss, Einzäunung.
- (2) Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen des Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Es wird aber erläuternd auf die beim Kommunalunternehmen Berg niedergelegten Bestandspläne Bezug genommen. Diese Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschosßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke)
 - a) bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschosßfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
 - b) bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschosßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Garagen werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschosßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 0,37 €
 - b) pro m² Geschosßfläche 3,61 €

- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird in vier gleichen Raten jeweils einen Monat, ein Jahr, zwei Jahre und drei Jahre nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.“

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berg, 05.07.2011
Kommunalunternehmen Berg
Anstalt des öffentlichen Rechts
der Gemeinde Berg

Peter Rödel
Verwaltungsratsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde am 08.07.2011 im interkommunalen Amtsblatt „WIR im Frankenwald“ Nr. 27/2011 amtlich bekannt gemacht.

Berg, 08.07.2011
Gemeinde Berg

Günter Bartsch